

Heinrich, Dogmatische Theologie V, § 281 bis 290, Mainz 1884. [J. A. Becker.]

Engel, Ludwig, bedeutender Canonist, Benedictiner des Klosters Mülk in Niederösterreich, stammte von sehr vornehmen Eltern und wurde auf dem Schlosse Wagrein in Oberösterreich geboren. Im Jahre 1664 legte er im genannten Kloster die Ordensgelübde ab, und der damalige Abt, welcher die Geistesgaben desselben zu würdigen wußte, schickte ihn bald darauf an die Universität zu Salzburg, damit er daselbst dem Studium der Rechtswissenschaft obliege. Im Jahre 1657 disputirte er öffentlich und wurde zum Doctor juris utriusque promovirt, erhielt im nächsten Jahre die Priesterweihe und im darauffolgenden die Professur des Kirchenrechts zu Salzburg. Sein Erzbischof ernannte ihn zum geistlichen Rathe und übertrug ihm nach und nach mehrere wichtige Ehrenämter, welchem Beispiele auch andere Fürsten folgten. Im Jahre 1669 wurde er einstimmig zum Prokanzler der Universität gewählt und verwaltete dieß Amt bis 1674, in welchem Jahre er von seinem Abte in das Kloster Mülk zurückberufen wurde. Der altersschwache Prälat, der zu resigniren gedachte und Engel gerne als seinen Nachfolger gesehen hätte, hatte dabei die Absicht, Engel den Capitularen unter die Augen zu bringen, und richtete ihm zu Grillenberg, einem Klosterdorfe, ein eigenes Haus ein, damit er ungestörter das Ergebniß der Wahl abwarten könne. Allein Engel starb hier, noch ehe der Abt abgedankt, am 22. April 1674. Er schrieb *Manuale parochorum*, Salzb. 1661 u. d. (handelt von den pfarrlichen Rechten und der Administration der Sacramente); *Privilegia monasteriorum*, ib. 1664, ed. VIII. 1717 (nach gemeinem Rechte, seinem Kirchenrechte beigegeben); *Collegium universi juris canonici juxta triplex juris objectum, personas, res et actiones partitum*, in neuer Bearbeitung (Salzburg 1671—1674, 3 Bde.) nach der Decretalenordnung eingerichtet, ein Werk, nach welchem mehr als ein halbes Jahrhundert an höheren Schulen canonisches Recht docirt wurde, und das in fünf Decennien zehn, in hundert Jahren (von 1671—1770) fünfzehn Auflagen erlebt hat. (Vgl. Ziegelbauer, Hist. litt. O. S. Bon. III, 401 sq.; IV, 231. 238. 593.) [Eberl.]

Engel des Herrn, s. Angelus.

Engelamt heißt in manchen Gegenden Deutschlands 1. die Mitternachtsmesse von Weihnachten, in welcher das Gloria, der Weihnachts- gesang der Engel, nachdem es in den Messen de tempore des Advents verstummt war, zuerst wieder feierlich erschallt, und in welcher das Evangelium mit der Erzählung des Lobgesanges der Engel schließt. Vor der Annahme des römischen Ritus war in vielen Diöcesen, wie jetzt noch in dem böhmischnen Missale, das letzte Evangelium dieser Messe der liber generationis, welcher von zwei Sängern abwechselnd in sehr feierlichem Tone gesungen wurde. Ueber die Volksandachten,

welche sich an dieses Engelamt angeschlossen, insbesondere das Kindelwiegen mit entsprechenden Liedern, s. Meister, Das katholische deutsche Kirchenlied I, 188 f.; Hoffmann von Fallersleben, Gesch. des deutsch. Kirchenliedes 417 f.; Daniel, Thes. hymnol. I, 144 und die Artt. Krippe, Weihnachten.

2. Die Votivmesse von der allerfertigsten Jungfrau, welche während der Adventszeit in früher Morgenstunde gefeiert wird. Nach dem Anfange des Introitus führt sie auch den Namen *Rorate-Amt*. Das Evangelium enthält die Erzählung von der Botschaft des Engels an Maria, daher wohl der Name Engelamt. Für mehrere Gegenden, wo diese Aemter auf alter Gewohnheit beruhen und mit Concursus populi stattfinden, hat der apostolische Stuhl gestattet, daß sie an allen Tagen des Advents (exceptis fest. I et II el., domin. I adventus et fest. B. M. V.) als *missa votiva privata*, in Bayern, Böhmen und Polen als *missa votiva solemnis cum Gloria, Credo et unica Oratione*, in den letzten neun Tagen (exc. fest. Expect. partus B. M. V.) als *missa votiva solemnis* gesungen werden dürfen (S. C. Rit. 29. Jan. 1752; 1. Dec. 1742; 9. Dec. 1713; 10. Dec. 1718; 22. Aug. 1744; 28. Sept. 1658; 17. Nov. 1864). Es entspricht durchaus dem Geiste des Advents als der Vorbereitung auf Weihnachten, wenn die Pfarzugemeinde im Advente in der Morgenämmerung zur Kirche kommt, um dem Engelamte beizuwohnen, u. d. Frau als die Morgenröthe zu begrüßen und durch jene, mit welcher der Herr war, Zutritt zu dem Herrn zu erlangen, der jetzt ebenso wahrhaft im Tabernakel und in den Brodsgehaltnen verborgen zugegen ist, wie einst in dem Schooße Maria's (Venger, Pastoralth. III, 171, n. 2). In Belgien entspricht derselben Idee die *Missa aurea* (mosse d'or), das Hochamt, welches am Quatember-Mittwoch des Advents mit größter Feierlichkeit — daher der Name — und großem Concurse gehalten wird. Diese Messe hat mit der Votivmesse B. M. V. in adventu gleichen Introitus, Epistel (Jf. 10, 10 ff.) und Evangelium. In Spanien, wo das Fest der Expectatio partus B. M. V. mit Octave gefeiert wird, findet an allen Tagen dieser Octave Morgens früh eine heilige Messe mit großer Feierlichkeit und großem Concurse statt, ein Gebrauch, welcher dem gleichen Gedankengang seine Entstehung verbannt.

3. Betsach das an den Donnerstagen gehaltenene feierliche Amt zu Ehren des heiligsten Altars sacraments, dieses panis angelorum, panis angelicus, bei welchem nach der Lehre der Väter (Non enim dubitans assistens Angelum, quando Christus assistit, Christus immolatur S. Ambros. in Luc. c. 1) die Engel anbetend verweilen, und seit vielen Jahrhunderten Bilder anbetender und Leuchter tragender Engel (vgl. Instr. Clement. pro praec. XL hor. 1. Sept. 1730, n. 2) ein gebräuchlicher Altarschmuck sind. [Heuser.]

Engelberg, Benedictinerabtei in dem gleichnamigen Bergthale des Cantons Obwalden,